

die Durchsetzung der Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung und des Sparsamkeitsregimes auf allen Ebenen des Staates, der Wirtschaft und Kultur.

§4

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle hat alle bürokratischen Erscheinungen zu bekämpfen. Sie muß darüber wachen, daß die Vorschläge, Kritiken und Beschwerden der Bevölkerung sorgsam bearbeitet und für die Verbesserung der Tätigkeit der staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Einrichtungen ausgewertet werden.

§5

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist verpflichtet, dem Ministerrat über wichtige Kontrolleergebnisse zu berichten und Vorschläge für die Verbesserung der Arbeitsweise des Staatsapparates zu unterbreiten.

Tätigkeitsbereich

§6

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle führt Kontrollen durch:

1. in der Staatlichen Plankommission, in den Ministerien, den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich sowie in anderen zentralen und örtlichen Organen und den Einrichtungen, der staatlichen Verwaltung, der Wirtschaft, der Kultur und des Gesundheits- und Sozialwesens;
2. in solchen gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen, die staatliche Zuwendungen erhalten, in bezug auf die ordnungsgemäße Verwendung der zugewiesenen Mittel;

(2) Bei den Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten und der Justiz beschränkt sich die Kontrolle auf die Verwaltungstätigkeit;

(3) Die Ministerien für Nationale Verteidigung und für Staatssicherheit und ihre nachgeordneten Organe unterliegen nicht der Kontrolle durch die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle. Das gleiche gilt für die bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern und andere Organe des Ministeriums, soweit diese in die Durchführung von Aufgaben dieser bewaffneten Organe einbezogen sind;

§7

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt:

- 1; innerhalb der im § 6 festgelegten Tätigkeitsbereiche Kontrollen durchzuführen; *
- 2; die zur Durchführung der gestellten Aufgaben benötigten Dokumente einschließlich der Kaderunterlagen zu fordern, die Leiter und Mitarbeiter der kontrollierten Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, sie zu Auskünften zu verpflichten sowie schriftliche Erklärungen und Stellungnahmen zu fordern,

§3

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle hat zur Durchführung ihrer Aufgaben in den Bezirken und in der Hauptstadt Berlin Bevollmächtigte, die von der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle geleitet werden. In den Stadt- und Landkreisen sind Kreiskontrollbeauftragte eingesetzt, die von den Bevoll-

mächtigten angeleitet werden. In volkswirtschaftlich und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen können zeitweilig Beauftragte der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle eingesetzt werden.

(2) Die Tätigkeit der Bevollmächtigten in den Bezirken und in der Hauptstadt Berlin, der Kreiskontrollbeauftragten sowie der zeitweilig eingesetzten Beauftragten in den volkswirtschaftlich und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen erstreckt sich auf das jeweilige Territorium bzw. den Industriezweig. Der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle kann die Zuständigkeit erweitern. Das gleiche Recht haben die Bevollmächtigten gegenüber den Kreiskontrollbeauftragten und den Beauftragten in den volkswirtschaftlich und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen.

§9

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle stützt sich in ihrer Tätigkeit auf die ehrenamtliche Mitarbeit von Helfern der Staatlichen Kontrolle.

(2) Helfer der Staatlichen Kontrolle sind bewährte Arbeiter und fortschrittliche Werktätige, die aus Betrieben und Wohngebieten für die Mitarbeit gewonnen werden;

(3) Den Helfern der Staatlichen Kontrolle werden für die Durchführung ihrer Aufgaben Kontrollaufträge ausgehändigt. Den Helfern der Staatlichen Kontrolle dürfen aus der Kontrolltätigkeit keine materiellen oder sonstigen Nachteile entstehen,

Leitung

§10

(1) Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle. Er wird vom Ministerrat ernannt und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die Mitglieder der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle werden auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Ministerrat ernannt und abberufen.

§11

(1) Der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle übt seine Funktion gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und § 6 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) aus.

(2) Der Stellvertreter ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.

§12

(1) Die Mitglieder der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle leiten Kontrollbereiche und sind mit den in den Bereichen eingesetzten Hauptkontrolleuren, Oberkontrolleuren und Kontrolleuren für die Durchführung der Kontrollen verantwortlich.

(2) Die Mitglieder der Kommission haben das Recht, zur Durchführung von Kontrollaufgaben Mitarbeiter der Bevollmächtigten und Kreiskontrollbeauftragte sowie Beauftragte in volkswirtschaftlich und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen nach Abstimmung mit den Bevollmächtigten zur Mitarbeit heranzuziehen.